

Entgeltordnung für psychologische Leistungen der Stiftung Haus der Talente - HDT

Der Vorstand und das Kuratorium der Stiftung Haus der Talente Düsseldorf (im Folgenden genannt: HDT) haben in seiner Sitzung am 28.03.2018 und am 20.04.2018 vorliegende Entgeltordnung für die Erhebung von Entgelten für psychologische Leistungen des HDT erlassen. Die Stiftung Haus der Talente ist als gemeinnützige Stiftung anerkannt.

§ 1

Gegenstand der psychologischen Leistungen und Vertragsparteien

- (1) Für Diagnostik und/oder Beratung von Kindern, deren Eltern und Erwachsenen (im Folgenden Klientinnen/Klienten genannt) sowie weiterer Bezugspersonen (z. B. Erzieherinnen/Erzieher, Lehrkräfte) durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des HDT werden gemäß den Regelungen dieser Entgeltordnung Entgelte erhoben. Das Gleiche gilt für weitere psychologische Leistungen (z. B. weitere Beratungen, schriftliche Berichte und Zusatzdiagnostiken von Schülerinnen/Schülern).
- (2) Der Vertrag über den Gegenstand der psychologischen Leistung (§ 1 Abs. 1) wird bei Geschäftsunfähigen (Kinder unter 7 Jahren) sowie beschränkt Geschäftsfähigen (Kindern unter 18 Jahren) zwischen den gesetzlichen Vertretern und dem HDT, bei Volljährigen unmittelbar zwischen diesem und dem HDT geschlossen.
- (3) Für Düsseldorfer Einwohnerinnen und Einwohner und deren Kinder werden für psychologische Dienstleistungen ermäßigte Entgelte in Höhe von 50 % des Regelsatzes als Aufwandsentschädigung erhoben.
- (4) Die Serviceleistungen des HDT werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten auch für nicht in Düsseldorf wohnhafte Klientinnen und Klienten angeboten. Für diese Klientinnen und Klienten werden die psychologischen Dienstleistungen in Höhe des vollen Regelsatzes berechnet.

§ 2

Höhe der Entgelte für in Düsseldorf wohnhafte Klientinnen und Klienten

- (1) Für eine **Psychologische Erstberatung** über einen Zeitraum von bis zu 2 Stunden wird pauschal ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von **EURO 60,00 Euro**.
- (2) Für eine **Diagnostik** (Anamnese, psychologische Untersuchung, Exploration der Klientin/des Klienten) und Beratung weiterer Bezugspersonen im Umfang von bis zu 10 Stunden wird pauschal ein Entgelt in Höhe von **EURO 300,00** in Rechnung gestellt.

Hierzu zählen folgende Leistungen:

Ausführliche Begabungsdiagnostik und Beratung

- psychologische Erstberatung (60,00 Euro)
- umfangreiche Diagnostik und Auswertung (120,00 Euro)
- Auswertungsgespräch (45,00 Euro)
- Bericht mit Förderempfehlungen (75,00 Euro)

(3) Für eine individuelle Folgeberatung für Eltern nach der Testung und Auswertung wird pro Stunde ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von **Euro 30,00**.

(4) Für Zusatzleistungen und Ergänzungsangebote mit folgendem Inhalt nach erfolgter Diagnostik und Beratung

- Zusatzdiagnostik bei Teilleistungsschwäche, Verhaltensauffälligkeiten
- Außentermine
- Netzwerkgespräche
- Erstellen von Leitfäden und zusätzlichen schriftlichen Leistungen

wird pro Stunde ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von **Euro 45,00**.

§ 3

Höhe der Entgelte für nicht in Düsseldorf wohnhafte Klientinnen und Klienten

(1) Für eine **Psychologische Erstberatung** über einen Zeitraum von bis zu 2 Stunden wird pauschal ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von

EURO 120,00 Euro.

(2) Für eine **Diagnostik** (Anamnese, psychologische Untersuchung, Exploration der Klientin/des Klienten) und Beratung weiterer Bezugspersonen im Umfang von bis zu 10 Stunden wird pauschal ein Entgelt in Höhe von **EURO 600,00** in Rechnung gestellt.

Hierzu zählen folgende Leistungen:

Ausführliche Begabungsdiagnostik und Beratung

- psychologische Erstberatung (120,00 Euro)
- umfangreiche Diagnostik und Auswertung (240,00 Euro)
- Auswertungsgespräch (90,00 Euro)
- Bericht mit Förderempfehlungen (150,00 Euro)

(3) Für eine individuelle Folgeberatung für Eltern nach der Testung und Auswertung wird pro Stunde ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von **Euro 60,00**.

(4) Für Zusatzleistungen und Ergänzungsangebote mit folgendem Inhalt nach erfolgter Diagnostik und Beratung

- Zusatzdiagnostik bei Teilleistungsschwäche, Verhaltensauffälligkeiten
- Außentermine
- Netzwerkgespräche
- Erstellen von Leitfäden und zusätzlichen schriftlichen Leistungen

wird pro Stunde ein Entgelt in Rechnung gestellt in Höhe von **Euro 90,00**.

§ 4

Fälligkeit, Ausfallregelung, Einzahlungskonto

- (1) Die Entgelte in § 2 Abs. 1 bis 4 werden mit Abschluss der Beratung fällig.
- (2) Das Entgelt wird auch in dem Fall fällig, wenn aufgrund von Umständen, die die Klientin/der Klient zu vertreten hat, ein Termin nicht wahrgenommen wird (z. B. grundloses Nichterscheinen). Die Klientin/der Klient hat die Möglichkeit, vereinbarte Termine mit einer Frist von bis zu 3 Arbeitstagen (= Montag bis Freitag) vorher abzusagen. Erfolgt die Absage in kürzerer Frist, so wird der Klientin/dem Klienten eine Ausfallpauschale in Höhe von 50 % des Entgeltes in Rechnung gestellt.

Im nachgewiesenen Krankheitsfall ist eine kurzfristigere Absage möglich, ohne dass eine Ausfallpauschale erhoben wird.

- (3) Die Entgelte nach § 2 sind **innerhalb von 14 Tagen** nach Zugang der Rechnung auf das Konto der Stiftung Haus der Talente bei der Stadtparkasse Düsseldorf IBAN DE04 3005 0110 1007868845 zu überweisen.

§ 5

Sozialklausel

- (1) Eine Ermäßigung des Entgelts kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen hierfür bei der Anmeldung durch Vorlage der dafür vorgesehenen Urkunden nachgewiesen werden. Sollte der Nachweis bis zum Beginn der Leistungen des HDT nicht vorliegen oder nicht anerkannt werden können, wird das volle Entgelt berechnet.

Bei allen in dieser Entgeltordnung geregelten Leistungen des HDT wird eine Ermäßigung des Entgeltes gewährt

- in Höhe von **20%**:

- für Studierende, Auszubildende sowie Freiwilligendienst-Leistende, bei persönlicher Anmeldung oder Anmeldung durch die Eltern

- in Höhe von **50%**:

- für Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
- für Arbeitslosengeldempfängerinnen und Arbeitslosengeldempfänger (SGB III)
- für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger (SGB XII).

- (2) Würde die Durchsetzung der Forderung für den Vertragspartner des HDT eine unzumutbare finanzielle oder soziale Härte bedeuten (z.B.: SGB-II-, SGB-III-, oder SGB-XII-Empfänger; Waise), kann das HDT eine weitere Minderung des Entgeltes oder im Einzelfall den Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung erklären.
- (3) Die Voraussetzung für die Anwendung der Sozialklausel (§ 4 Abs. 1) sind vom Vertragspartner gegenüber der Stiftung nachzuweisen (z. B. durch Vorlage entsprechender amtlicher Bescheinigungen).
- (4) Die Geschäftsführung des HDT oder ein(e) von ihr schriftlich beauftragte(r) Mitarbeiter(in) ist für die Entscheidung über die Anwendung dieser Sozialklausel zuständig.
- (5) Im Falle der Entscheidung für eine Minderung oder einen Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung ist die Minderung bzw. der Verzicht dem Vertragspartner des HDT gegenüber schriftlich zu erklären.

§ 6 ***Inkrafttreten***

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2018 in Kraft.